

Kind:

Vater:

Mutter:

Belehrung vor Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft

Die Vaterschaft zählt sicherlich zu den wichtigsten und folgenschwersten Erklärungen des Privatrechts. Daher hat der Gesetzgeber an ihre äußere Form und die Stellen, bei denen sie abgegeben werden kann, bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Die gesetzlichen Bestimmungen befinden sich in den §§ 1592 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

1. Form und Zuständigkeit

Durch die Anerkennung wird die Vaterschaft mit Wirkung für alle in gleicher Weise verbindlich wie durch eine gerichtliche Entscheidung festgestellt. Die Anerkennung kann vor dem Standesbeamten, einem Notar oder bei jedem Jugendamt in Urkundenform erfolgen – das Gesetz spricht von „öffentlicher Beurkundung“. Bei den Jugendämtern wird diese Aufgabe besonders geschulten und in allen Fragen der Anerkennung erfahrenen Urkundspersonen übertragen.

Zur Wirksamkeit ist auf jeden Fall die Zustimmung der Mutter notwendig. Möglicherweise sind aber noch weitere Zustimmungserklärungen erforderlich. Das wäre z.B. der Fall, wenn der anerkennende Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, weil er noch minderjährig ist. Dann ist die Zustimmung seiner(s) gesetzlichen Vertreter(s) einzuholen (Eltern oder Vormund). Gleiches gilt bei Minderjährigkeit der Mutter. Wenn der Mutter insoweit die elterliche Sorge nicht zusteht, ist auch noch die Zustimmung des Kindes beizubringen. Diese wird durch den Amtsvormund – d. h. das Jugendamt bzw. durch einen mit dieser Aufgabe betrauten Mitarbeiter erklärt. Ist das Kind bereits 14 Jahre alt, kann es selbst zustimmen, wozu wiederum sein jetziger gesetzlicher Vertreter die Zustimmung erteilt.

Ist die Mutter des Kindes zum Zeitpunkt der Geburt mit einem anderen Mann verheiratet, muss auch er seine Zustimmung erteilen. Die Zustimmungserklärungen müssen wie die Anerkennung öffentlich beurkundet werden.

2. Rechtswirkung der Vaterschaftsanerkennung

Durch die Anerkennung wird die Abstammung und damit die Verwandtschaft in gerader Linie begründet.

Verwandte in gerader Linie sind nach §§ 1601 ff. BGB einander zum Unterhalt verpflichtet. Der Vater ist dem Kind gegenüber gesteigert unterhaltspflichtig, d.h. er muss alle seine verfügbaren Mittel – abgesehen von einem garantierten Selbstbehalt – für den Unterhalt des Kindes einsetzen. Diese Unterhaltspflicht umfasst den gesamten angemessenen Lebensbedarf des Kindes einschließlich notwendiger Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Kosten einer angemessenen Ausbildung.

Die konkrete Höhe des Unterhaltsbetrages ergibt sich gestaffelt nach dem Lebensalter des Kindes aus einer Regelbetragsverordnung, die von der Bundesregierung erlassen und alle 2

Jahre der Entwicklung angepaßt wird. Bei höherem Einkommen des Vaters steigen die Unterhaltsbeträge. Dabei werden die Unterhaltstabellen des jeweiligen Oberlandesgerichts zugrunde gelegt.

Die gesteigerte Unterhaltspflicht gilt bis zur Volljährigkeit des Kindes, kann jedoch auch noch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres andauern, wenn es im Haushalt der Eltern oder eines Elternteiles lebt und sich noch in allgemeiner Schulausbildung befindet.

Anschließend besteht für eine weitere Unterhaltsbedürftigkeit nur ein nicht gesteigerter Anspruch des Kindes, der nicht niedriger zu bemessen ist.

Verwandte in gerader Linie sind einander verpflichtet, auf Verlangen Auskünfte über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruches erforderlich ist. Zu dieser Verpflichtung gehört auch die Vorlage von Belegen und Bescheinigungen. Es ist auch im Interesse des Vaters, dass er vollständige Angaben über seinen Arbeitsplatz und seinen Verdienst macht, welche kindesbezogene Leistungen er erhält oder ob er noch anderen Personen Unterhalt leisten muss. Nur wenn seine Verhältnisse bekannt sind, können sie auch zu seinen Gunsten berücksichtigt werden.

Das Kind hat gegenüber dem Vater und dessen Verwandten ein uneingeschränktes Erbrecht.

Der Vater muss der Mutter ggf. die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und Geburt entstehenden Kosten ersetzen und für bestimmte Zeiten vor oder nach der Geburt Unterhalt zahlen. Der Anspruch auf Unterhalt kann aber auch vom Vater gegenüber der Mutter geltend gemacht werden, wenn er das Kind betreut.

3. Sorgerecht

Das Sorgerecht für ein Kind, dessen Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet sind, steht grundsätzlich der Mutter alleine zu. Sie übt damit ohne Einschränkung die volle Personen- und Vermögenssorge alleinverantwortlich aus. Bei Minderjährigkeit der Mutter übernimmt das Jugendamt als Amtsvormund bestimmte Aufgabenbereiche, in denen es das Kind vertritt.

Seit 01.07.1998 können aber auch Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, durch die Abgabe von Sorgeerklärungen eine gemeinsame Sorge zu dem Kind ausüben.

Auch ohne gemeinsam ausgeübte Sorge, gehört zum Wohle des Kindes der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

Dazu können beispielsweise auch die Großeltern gehören.

4. Ausländisches Recht

Wenn einer oder beide Elternteile nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ist zu empfehlen, **vorab** bei dem zuständigen Konsulat / Botschaft nachzufragen, ob weitere Formvorschriften des Heimatstaates zu berücksichtigen sind. Das Amt für Jugend und Familie Freising kann nicht über diese speziellen Rechtsvorschriften belehren.

Unterschrift des Anerkennenden
und evtl. seines gesetzlichen Vertreters

Urkundsperson